



Landgericht Lüneburg

Beschluss

26 Qs 154/14 Landgericht Lüneburg
206 Ds 8/14 Amtsgericht Celle
4102 Js 9974/13 Staatsanwaltschaft Lüneburg
- Zweigstelle Celle -

In der Strafsache

gegen

geboren am
wohnhaff
Staatsangehörigkeit

Verteidiger:
Rechtsanwalt Inga Schulz, Kottbusser Damm 94, 10967 Berlin

wegen unerlaubten Aufenthaltes

hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg auf die Beschwerde des Angeklagten vom 02. Juni 2014 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 30. Mai 2014 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schunder, den Richter am Landgericht Luedtke und die Richterin Winter am 21. Juli 2014 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Angeklagten vom 02. Juni 2014 wird der Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 30. Mai 2014 aufgehoben.

Dem Angeklagten wird Frau Rechtsanwältin Inga Schulz, Berlin, auf für das Beschwerdeverfahren, beigeordnet.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstanden notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe:

I.

Am 18. März 2014 verhängte das Amtsgericht Celle im Strafbefehlsverfahren gem. § 408a StPO (20b Ds 4102 9974/13 (8/14)) wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz in 3 Fällen gegen den Angeklagten eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10 Euro.

Nachdem der Angeklagte durch Schreiben seiner Wahlverteidigerin vom 19. März 2014 Rechtsmittel gegen den Strafbefehl eingelegt hatte, beraumte das Amtsgericht Celle mit Verfügung vom 28. April 2014 einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 3. Juni 2014 an. Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 beantragte der Angeklagte, seine Wahlverteidigerin als Pflichtverteidigerin beizuordnen.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2014 wies das Amtsgericht Celle diesen Antrag zurück mit der Begründung, die Rechts- und Sachlage sei nicht schwierig, vertiefte Kenntnisse des Asylverfahrensgesetzes sowie des Aufenthaltsgesetzes seien nicht erforderlich.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde vom 02. Juni 2014. Das Amtsgericht Celle setzte das Verfahren in Termin vom 03. Juni 2014 aus und half der Beschwerde mit Nichtabhilfebeschluss vom 17. Juni 2014 nicht ab. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg -Zweigstelle Celle- beantragte mit Verfügung vom 21. Juni 2014 die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen und legte die Sache der Kammer zur Entscheidung vor.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage gebietet die Mitwirkung eines Verteidigers (§ 140 Abs. 2 StPO).

Zu beurteilen ist im vorliegenden Fall in rechtlicher Hinsicht, ob das dem Angeklagten vorgeworfene Verhalten unter den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG fällt. Für eine sachgerechte Verteidigung und die Vorbereitung auf die Hauptverhandlung bedarf es einer fachlichen Bewertung dieser Strafnorm vor dem Hintergrund einer europarechtskonformen Auslegung beziehungsweise vor dem Hintergrund der Frage, wie sich diese Norm zu Art. 31 GFK verhält. Hierzu bedarf es neben der Anwendbarkeit des § 95 AufenthG vor allem eingehende Kenntnisse der obergerichtlichen Rechtsprechung sowie der Kommentarliteratur zum Aufenthaltsgesetz. Dass der Angeklagte selbst über solche Kenntnisse verfügt und dadurch eine rechtliche Bewertung dieser Strafnorm vornehmen kann, ist insbesondere vor dem Hintergrund seiner mangelnden Sprachkenntnisse nicht zu erwarten (LG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 30.04.2014, 22 Qs 72/14; LG Stuttgart, Beschluss vom 29.03.2012, 5 Qs 13/12; beide Entscheidungen betreffen einen vergleichbaren Sachverhalt).

Insgesamt ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers - auch bereits im Beschwerdeverfahren - deshalb geboten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 467 StPO.

Schunder

Luedtke

Winter

Ausgefertigt
Landgericht Lüneburg, 29.07.2014

Liberenz, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

